

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 35 (1979)
Heft: 1

Rubrik: Südtirol

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fortschrittliches Autonomiestatut Trentino-Südtirol

Im sogenannten „Südtirol-Paket“ von Italiens Staatsregierung (1969) waren u. a. 97 Änderungen am *Autonomiestatut für die Region Trentino-Südtirol*, einem Verfassungsgesetz von 1948, versprochen worden. Das entsprechende Änderungsgesetz ist am 20. 1. 1972 in Kraft getreten.

Am 20. 11. 1972 erschien im „Gesetzesanzeiger“ Italiens ein Dekret des Staatspräsidenten, das die neuen Bestimmungen von 1972 und die alten von 1948 textlich koordiniert; wenn heute das geltende „Autonomiestatut für Trentino-Südtirol“ erwähnt wird, ist damit immer der Text dieses Dekretes gemeint. Da Staatsgesetze amtlich nur in italienischer Sprache erscheinen, sieht das Statut vor, daß seine deutsche Übersetzung in dem in Trient erscheinenden „Amtsblatt“ der Region zu veröffentlichen ist.

Die Übersetzung haben jedoch weder Trient noch Rom erstellt; Südtiroler Politikern gelang es, diese Aufgabe an sich zu ziehen, sie haben aber die Durchführung dann jahrelang vernachlässigt und erst 1976 abgeschlossen; über 2 Jahre lang lag hierauf der Text in Rom, wo nach zentralstaatlicher Raison einzelne deutsche Ausdrücke beanstandet wurden.

Erst in den letzten Monaten hat Bozen endlich auf ein Abschlußergebnis gedrängt: Rom hat erreicht, daß Bozen auf die von den Südtirolern gewünschten (und auch benützten) Ausdrücke „Regionalregierung“ und „Landesregierung“ verzichtet und dafür die farblosen „Regionalausschuß“ und „Landesausschuß“ beibehält; die übrigen von Rom beanstandeten Ausdrücke, z. B. „Landtagsabgeordneter“, konnten durchgesetzt werden. So ist mit 6 Jahren Verspätung endlich der amtliche deutsche Text des Statuts, der jedoch nur Übersetzungscharakter hat, neben dem seit 6 Jahren vorhandenen italienischen Urtext im „Amtsblatt“ erschienen.

Die Einrichtungen der Region heißen nun deutsch amtlich:

LEGISLATIVE: *Regionalrat* (bestehend aus 70 Regionalratsabgeordneten), *Landtag* (bestehend aus Landtagsabgeordneten),

EXEKUTIVE: *Regionalausschuß* (Präsident der Region und die Regionalassessoren), *Landesausschuß* (Landeshauptmann und die Landesräte).

Der Landtag der Provinz Bozen wird „Südtiroler Landtag“ genannt, der Landesausschuß „Landesausschuß von Südtirol“. Das Land Südtirol heißt amtlich deutsch „Provinz Bozen“ oder „Autonome Provinz Bozen“. Amtlich ist der Landesname Südtirol nur als Teil des Namens der Region (ital. Trentino-Alto Adige, deutsch Trentino-Südtirol) auch im italienischen Statuttext erwähnt.

Norbert Mumelter

Damit ist die sprachlich-kulturelle Eigenart der deutschsprachigen, aber auch der rätoromanischen (ladinischen) Bevölkerung endlich im Gesetz ausdrücklich anerkannt und ihre Eigenentwicklung in dieser Region (aber nur in dieser!) gesichert. Die Bestimmungen müssen nun allerdings in der Praxis noch durchgesetzt werden. Wenn sich die Südtiroler Bevölkerung passiv verhalten hätte, wäre es zweifellos nie soweit gekommen; sie wäre im Gegenteil durch die staatlich geförderte Einwanderung von Italienern vor allem aus dem Süden langsam, aber sicher in die Minderheit versetzt worden und hätte so ihre Integrität verloren, was dann mit der Zeit zum völligen Verlust des eigenen Volkstums geführt haben würde.

(Schriftleitung)